



| Ausgegeben in Steinfurt am 16. April 2021 | | | Nr. 18/2021 |
|---|------------|---|-------------|
| Nr. | Datum | Titel | Seite |
| 95 | 16.04.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen vom 30.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 | 196 |
| 96 | 16.04.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 29.03.2021 hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests | 199 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

95. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen vom 30.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit den §§ 16a Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung wird Ziffer 4 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft“.

Im Übrigen bleibt die oben genannte Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 30.03.2021 habe ich meine Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung bekanntgemacht, welche mit Wirkung vom 31.03.2021 in Kraft trat. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 18.04.2021 und würde mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft treten. Ohne

die Fortgeltung der Allgemeinverfügung würde die erweiterte Maskenpflicht unmittelbar entfallen.

Die Regelung der Ziffer 4 Satz 1 meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, wonach die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft tritt, wird ersetzt. Somit tritt die Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 gem. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nunmehr mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Die Verlängerung der Gültigkeit meiner Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 bis zum 26.04.2021 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern.

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 16a Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden und der Erlass der Allgemeinverfügung durch den Kreis Steinfurt aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 16a Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Steinfurt weiter an. Seit dem 27.03.21 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW nunmehr überwiegend über dem Wert von 100 und beträgt aktuell 118,9 (Stand: 15.04.21, 00:00 Uhr nach LZG NRW). Zu beachten ist, dass auch die Landesinzidenz von 158,6 (Stand: 15.04.21, 0:00 Uhr nach LZG NRW) im gleichen Zeitraum weiter angestiegen ist. Innerhalb der nächsten Tage ist aus unserer Sicht für den Kreis Steinfurt weiterhin nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z.B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Unternehmen, Schulen etc.) in Verbindung steht.

Damit ist festzustellen, dass die in § 16a Abs. 2 CoronaSchVO für die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 genannten Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) weiterhin erfüllt sind.

Folglich ist Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung vorerst bis zum 26.04.2021 zu verlängern. Zur Verlängerung der Allgemeinverfügung hat das MAGS NRW sein Einvernehmen erklärt.

Sobald während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erkennbar wird, dass der Inzidenzwert im Kreis Steinfurt nachhaltig und signifikant absinkt, erfolgt eine Evaluierung der angeordneten Maßnahmen dahingehend, ob vorzeitigen Lockerungen vertretbar oder sogar geboten sind.

Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 16.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2021/95

96. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Kreises Steinfurt vom 29.03.2021 hinsichtlich der Nutzung von bestimmten Angeboten auf der Basis eines tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnisses eines Corona-Schnell- oder Selbsttests

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nrn. 3, 6, 7, 14 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 – in der seit dem 16.12.2020 geltenden Fassung – i.V.m. §§ 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.21 gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) erlässt der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von meiner Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung wird Ziffer 4 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft“.

Im Übrigen bleibt die oben genannte Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 29.03.2021 habe ich meine Allgemeinverfügung zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung bekanntgemacht, welche mit Wirkung vom 31.03.2021 in Kraft trat. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 18.04.2021 und würde mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft treten. Ohne die Fortgeltung der Allgemeinverfügung würden die Beschränkungen der Corona-Notbremse des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – 8 CoronaSchVO unmittelbar gelten.

Die Regelung der Ziffer 4 Satz 1 meiner Allgemeinverfügung vom 29.03.2021, wonach die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft tritt, wird ersetzt. Somit tritt die

Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 gem. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nunmehr mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

Die Verlängerung der Gültigkeit meiner Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 bis zum 26.04.2021 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern.

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt gelten und erforderlich sind.

Das MAGS NRW hat mit seiner Allgemeinverfügung zu Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gem. § 16 der CoronaSchVO vom 29.03.2021 festgestellt, dass für den Kreis Steinfurt die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 vorliegen und dass die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 der CoronaSchVO festgelegten Einschränkungen ab dem 30.03.2021 gelten.

Diese Feststellung gilt solange fort, wie sie durch das MAGS NRW nicht aufgehoben wird. Dies erfolgt gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO, wenn die 7-Tages-Inzidenz in dem betroffenen Kreis oder kreisfreien Stadt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit (LZG) an mindestens sieben Tagen hintereinander mit stabiler Tendenz wieder unter dem Wert von 100 liegt.

Demnach bestehen die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO für den Kreis Steinfurt seitens des MAGS NRW auch nach dem 18.04.2021 unverändert fort, da die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Steinfurt nach den Veröffentlichungen des LZG im Kreis Steinfurt nicht für mindestens sieben Tage hintereinander wieder unter den Wert von 100 gefallen ist.

In meiner Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 habe ich im Einvernehmen mit dem MAGS NRW festgestellt, dass es im Kreis Steinfurt ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit gibt und dass gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder geführten Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist. Diese Feststellung gilt unverändert fort.

Im Kreis Steinfurt gibt es mittlerweile 181 Teststellen, die kostenlose Bürgertests anbieten. In jeder der 24 kreisangehörigen Städte und Gemeinden gibt es mindestens 2 Teststellen. In den Teststellen wurden in der 13. Kalenderwoche insgesamt 44.454 Tests durchgeführt, von denen 168 (0,38 %) ein positives Ergebnis aufgewiesen haben.

Diese Daten belegen, dass der Kreis Steinfurt weiterhin über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen verfügt.

Daher habe ich mich entschlossen, Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung zu verlängern. Zur Verlängerung der Allgemeinverfügung hat das MAGS NRW sein Einverständnis erklärt.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 16.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 18/2021/96



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 30. März 2021 | | | Nr. 15/2021 |
|--|------------|---|-------------|
| Nr. | Datum | Titel | Seite |
| 77 | 30.03.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 | 160 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

77. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 29.03.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit den §§ 16a Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen

1. Bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO im Innenbereich des Kraftfahrzeuges, mithin auch für die fahrzeugführende Person.

Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach S. 1 gilt nicht für den Innenbereich von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 18.04.2021 (*Geltungsdauer der aktuellen Fassung der CoronaSchVO*) außer Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt einer Verlängerung oder ggf. auch vorzeitiger Änderungen oder Aufhebung in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 16a Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden und der Erlass der Allgemeinverfügung durch den Kreis Steinfurt aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr geboten erscheint.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 16a Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Steinfurt weiter an. Seit dem 27.03.21 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW nunmehr ununterbrochen über dem Wert von 100 und beträgt aktuell 124,9 (Stand: 30.03.21, 00:00 Uhr nach LZG NRW). Zu beachten ist, dass auch die Landesinzidenz von 132,3 (Stand: 30.03.21, 0:00 Uhr nach LZG NRW) im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen ist. Innerhalb der nächsten Tage ist aus unserer Sicht für den Kreis Steinfurt nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z.B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Unternehmen, Schulen etc.) in Verbindung steht.

Es ist festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen innerhalb der Bevölkerung verlagert hat. Bis zum Jahreswechsel waren von dem Infektionsgeschehen in einem besonderen Maß die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen betroffen. Derzeit breitet sich die Infektion in Unternehmen und vermehrt auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen aus. Dadurch hat sich das Durchschnittsalter der infizierten Person merklich verringert. Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Steinfurt weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Ursache des zuletzt wieder steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien.

Damit sind die in § 16a Abs. 2 CoronaSchVO für die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 genannten Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt.

Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen starken Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen, um weitere Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden.

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreibt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen. Die Ausnahmegesetze der § 3 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2a und § 3 Abs. 4 CoronaSchVO werden berücksichtigt.

Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrzeugführende Person nicht ausgenommen. Die Pflicht steht im Einklang mit § 23 Abs. 4 StVO, wonach die kraftfahrzeugführende Person ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass sie nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer medizinischen Maske allein stellt keine unzulässige Vermummung dar. Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Maske ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person sind noch zu erkennen.

Die vorstehende Rechtsauffassung zu § 23 Abs. 4 StVO wird gleichermaßen von dem MAGS NRW sowie den Ministerien für Verkehr und des Innern NRW vertreten.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes befristet und endet damit zusammen mit dem Ende der Geltungsdauer der aktuellen Fassung der Coronaschutzverordnung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsmittel haben also keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung verstößt.

Sobald während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erkennbar wird, dass der Inzidenzwert im Kreis Steinfurt nachhaltig und signifikant absinkt, erfolgt eine Evaluierung der angeordneten Maßnahmen dahingehend, ob vorzeitigen Lockerungen vertretbar oder sogar geboten sind.

Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 30.03.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 15/2021/77